

Abteilung II. Die Verwaltungsorgane.

Kapitel I. Das Beamtenrecht.

§ 11. Geschichtliche Entwicklung des Beamtentums.

Der Patrimonialstaat hatte alle obrigkeitlichen Befugnisse zum eigenen Rechte der besitzenden Klassen in Stadt und Land gemacht. Ganz naturgemäß erschien auch die deutsche Landeshoheit selbst als Aggregat wesentlich privatrechtlicher Befugnisse einer großen Gutswirtschaft, die dem landesherrlichen Hause als ererbter Familienbesitz zustanden. Demgemäß erfolgte auch die Ausübung dieser Befugnisse durch andere auf dem Boden des Privatrechts. Ein besonderes öffentlich-rechtliches Beamtenverhältnis gibt es nicht, sondern jeder Dienst für den Landesherrn hat **privatrechtlichen** Charakter. Freilich fehlt auch hier der einheitliche Rechtstypus. Der Dienstvertrag überwiegt. Aber auch der Pauschalvertrag mit einem Gläubiger, der dann kraft seines Amtes landesherrliche Einnahmen für sich einzuziehen hat, kommt vor. Der Vertrag wird für eine bestimmte Reihe von Jahren oder auf Kündigung unter genauer Festsetzung der beiderseitigen Rechte und Pflichten abgeschlossen. Der Beamte hat bestimmte Dienste zu leisten und erhält dafür ein Entgelt, vorwiegend in Naturalien, daneben in einem ganz geringen Bargehalte.

Erst nach dem dreißigjährigen Kriege ringt sich die Landesherrschaft aus einer patrimonialen Obrigkeit zu einer allbeherrschenden Staatsgewalt empor. Das macht sich auch für das Verhältnis zu ihren Beamten geltend. Am wenigsten gegenüber